

Geschäftsverzeichnisnr. 2459
Urteil Nr. 139/2003 vom 29. Oktober 2003

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Dezember 2001 über die Erhaltung der Natur 2000-Gebiete sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, erhoben von H. Clerens und der Valkeniersgilde GmbH.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, L. Lavrysen, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. Juni 2002 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Juni 2002 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben H. Clerens, wohnhaft in 2990 Wuustwezel, Oud Gooreind 14, und die Valkeniersgilde GmbH, mit Gesellschaftssitz in 2990 Wuustwezel, Oud Gooreind 14, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Dezember 2001 über die Erhaltung der Natur 2000-Gebiete sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Januar 2002, zweite Ausgabe).

In seinem Urteil Nr. 163/2002 vom 6. November 2002 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Februar 2003) hat der Hof die Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Dekretsbestimmung zurückgewiesen.

Schriftsätze wurden von der Wallonischen Regierung und vom Ministerrat eingereicht.

Erwiderungsschriftsätze wurden von den klagenden Parteien und von der Wallonischen Regierung eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Juli 2003

- erschienen

. RA O. Slusny *loco* RA F. Clément de Cléty, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien;

. RÄin C. Wijnants, in Brüssel zugelassen, *loco* RA P. Peeters, in Antwerpen zugelassen, für den Ministerrat;

. RA V. Thiry und RA V. Gillet, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung;

- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und L. François Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Die angefochtene Bestimmung

A.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitsklärung von Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Dezember 2001 über die Erhaltung der Natur 2000-Gebiete sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, der folgendes bestimmt:

« Kapitel II desselben Gesetzes [vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur] wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

' KAPITEL II - Schutz der Tier- und Pflanzenarten

Erster Abschnitt - Schutz der Tierarten

Erster Unterabschnitt - Schutz der Vögel

Art. 2. § 1. Unter Vorbehalt von § 3 werden die gesamten normalen, mutierten, lebenden, toten oder ausgestopften Vögel, die einer der einheimischen auf dem europäischen Gebiet wildlebenden Arten angehören, insbesondere diejenigen, die in der Anlage I erwähnt sind, einschließlich ihrer Unterarten, Rassen oder Varietäten, was ihre geographische Herkunft auch sein mag, sowie die hybridisierten Vögel, die aus einer Kreuzung mit einem Vogel dieser Arten hervorgegangen sind, vollständig geschützt.

§ 2. Dieser Schutz setzt das Verbot voraus:

1° die Vögel zu fangen oder zu töten, ungeachtet der angewandten Methode;

2° die Vögel absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung des vorliegenden Unterabschnitts erheblich auswirkt;

3° ihre Eier oder Nester zu zerstören, mutwillig zu beschädigen oder zu stören, zu entnehmen oder zu sammeln und auf die Nester Schuß abzugeben;

4° die Vögel, ihre Eier, bebrüteten Eier, Federn oder jeden aus einem Vogel gewonnenen erkennbaren Teil oder jedes aus einem Vogel gewonnene erkennbare Erzeugnis oder ein Erzeugnis, dessen Verpackung oder Werbung anzeigt, daß es Exemplare, die einer der geschützten Arten angehören, beinhaltet, zu halten, abzugeben, zum Ankauf anzufragen, zu verkaufen, mutwillig zu kaufen, zu liefern, zu transportieren, auch im Transit, zum Transport anzubieten, mit Ausnahme derjenigen dieser Tätigkeiten, die eine Ein-, Aus- oder Durchfuhr von nicht einheimischen Vögeln darstellt.

§ 3. Die in § 2 erwähnten Verbote finden keine Anwendung auf:

1° das Geflügel im Sinne der landwirtschaftlichen Haustiere, d.h. diejenigen, die im allgemeinen als Ertrags- oder Nutztiere für die Erzeugung von Fleisch, Eiern, Federn und Häuten gehalten werden;

2° die Haustauberassen;

3° die Mutanten und Hybriden vom *Serinus canaria* mit einer nicht geschützten Art;

4° die in Artikel *1bis* des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über das Jagdwesen unter Wild stehenden Vogelarten.

§ 4. In Abweichung von Artikel 2, § 2, 4° legt die Regierung die Bedingungen für die Vogelzucht fest, um den Schutz der wildlebenden Vögel zu garantieren.

Unterabschnitt 2. - Schutz der anderen Gruppen von Tierarten

Art. *2bis*. § 1. Die gesamten folgenden Arten von Säugetieren, Amphibien, Reptilien, Fischen und Wirbellosen werden vollständig geschützt:

1° diejenigen, die aufgrund der Anlage IV, Punkt a zur Richtlinie 92/42/EWG und der Anlage II zum Übereinkommen von Bern streng geschützt sind und deren Liste in der Anlage II, Punkt a aufgeführt ist;

2° diejenigen, die in der Wallonie bedroht sind und deren Liste in der Anlage II, Punkt b aufgeführt ist.

§ 2. Dieser Schutz setzt das Verbot voraus:

1° Exemplare dieser Arten in der Natur absichtlich zu fangen oder zu töten;

2° diese Arten absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut-, Aufzucht-, Winterschlaf- und Wanderungszeit;

3° Eier dieser Arten in der Natur absichtlich zu zerstören, zu entnehmen oder zu besitzen;

4° die Brut- oder Raststätten sowie jeden natürlichen Lebensraum, in dem diese Arten im Laufe eines Stadiums ihres Lebens leben, zu beschädigen oder zu zerstören;

5° Exemplare, die als verletzt, krank oder tot gefunden sind, auszustopfen, zu sammeln oder zu verkaufen;

6° In der Natur entnommene Exemplare dieser Arten mit Ausnahme derjenigen, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung gesetzlich entnommen wurden, einschließlich der ausgestopften Tiere, zu halten, zu transportieren, zu tauschen, zu verkaufen oder anzukaufen, zum Verkauf oder zum Austausch anzubieten, kostenlos abzugeben, mit Ausnahme derjenigen dieser Tätigkeiten, die eine Ein-, Aus- oder Durchfuhr von nicht einheimischen Vögeln und deren Balge darstellen.

7° Exemplare an öffentlichen Orten auszustellen. Die in Punkten 1°, 2°, 5°, 6° und 7° des vorstehenden Absatzes erwähnten Verbote finden Anwendung auf die gesamten Lebensstadien der in diesem Artikel erwähnten Tierarten, einschließlich auf die Eier, Nester oder deren Teile, oder Teile der Exemplare.

Art. *2ter*. Die in Artikel *2bis*, § 2, 1°, 2° und 3° erwähnten Verbote finden Anwendung auf die in der Anlage III aufgeführten Arten, mit Ausnahme des zeitweiligen Besitzes von Amphibien oder deren Eier zu pädagogischen oder wissenschaftlichen Zwecken.

Der Besitz, der Ankauf, der Umtausch, der Verkauf und das zum Verkauf Anbieten der in der Anlage III erwähnten Arten sowie die Zerstörung oder die Störung der Vermehrungsgebiete der Säugetiere sind ebenfalls verboten.

Art. *2quater*. Jede Person, die für den zufälligen Fang oder die zufällige Tötung von Exemplaren einer der aufgrund Artikel *2bis* streng geschützten Arten verantwortlich ist, ist verpflichtet, es bei der von der Regierung bezeichneten Regionalverwaltung anzumelden.

Die Regierung legt gegebenenfalls die Modalitäten für die Anmeldung fest.

Art. *2quinquies*. Was den Fang, die Entnahme oder die Tötung der in der Anlage IV aufgeführten wildlebenden Tierarten angeht und wenn gemäß Abschnitt 4 Ausnahmegenehmigungen für den Fang, die Entnahme oder die Tötung der in den Anlagen II und III aufgeführten Arten anwendbar sind, werden alle nichtselektiven Geräte, durch die das örtliche Verschwinden von Populationen einer Art hervorgerufen werden könnte oder sie schwer gestört werden könnten, verboten, insbesondere:

1° der Gebrauch der in der Anlage V, Punkt a. genannten Fang- und Tötungsgeräte;

2° jede Form des Fangs oder Tötens mittels der in der Anlage V, Punkt b. genannten Transportmittel.

Art. 2*sexies*. In Abweichung von Artikel 2*bis* wird das Folgende jederzeit erlaubt:

1° die Verschleppung in unmittelbarer Entfernung von lebensbedrohten Arten, Nestern oder Eiern, unter der Bedingung, daß sie in einen gleichartigen Lebensraum in der Nähe desjenigen, in dem sie gefunden waren, abgestellt werden;

2° der Transport einer verletzten oder ausgesetzten Tierart nach einem Pflegezentrum für wildlebende Tierarten.

Abschnitt 2. - Schutz der Pflanzenarten

Art. 3. § 1. Die gesamten folgenden Pflanzenarten werden in allen ihren Lebensstadien vollständig geschützt:

1° diejenigen, die aufgrund der Anlage IV, Punkt b zur Richtlinie 92/43/EWG und der Anlage I zum Übereinkommen von Bern streng geschützt sind und deren Liste in der Anlage VI, Punkt a aufgeführt ist;

2° diejenigen, die in der Wallonie bedroht sind und deren Liste in der Anlage VI, Punkt b aufgeführt ist.

§ 2. Dieser Schutz setzt das Verbot voraus:

1° Exemplare dieser Arten in der Natur absichtlich zu pflücken, zu sammeln, abzuschneiden, auszugraben oder zu vernichten;

2° In der Natur entnommene Exemplare dieser Arten, mit Ausnahme derjenigen, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung gesetzlich entnommen wurden, zu besitzen, zu transportieren, auszutauschen, zu verkaufen oder anzukaufen, kostenlos abzugeben, zum Verkauf oder zum Austausch anzubieten, mit Ausnahme der Tätigkeiten, die eine Ein-, Aus- oder Durchfuhr von nicht einheimischen Pflanzenarten darstellen;

3° die natürlichen Lebensräume, in denen das Vorkommen dieser Arten festgestellt ist, absichtlich zu beschädigen oder zu vernichten.

§ 3. Die in § 2 erwähnten Verbote finden keine Anwendung auf:

1° die Maßnahmen für die Verwaltung oder die Instandhaltung des Gebiets zwecks der Wahrung in einem günstigen Erhaltungszustand der sich in diesem Gebiet befindlichen Arten und Lebensräume;

2° das Mähen, Beweiden, Ernten oder die Forstverwaltung insofern diese Arbeiten die Wahrung der Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleisten.

Art. 3*bis*. Die oberirdischen Teile der den Pflanzenarten angehörenden Exemplare, die in der Anlage VII angeführt sind, können in kleiner Menge gepflückt, gesammelt, abgeschnitten, gehalten, transportiert oder ausgetauscht werden.

Folgendes ist jedoch verboten:

1° der Verkauf, das zum Verkauf Anbieten oder der Ankauf von diesen Arten angehörenden Exemplaren;

2° die absichtliche Vernichtung der diesen Arten angehörenden Exemplare oder der natürlichen Lebensräume, in denen sie vorkommen.

Abschnitt 3. - Überwachung der Populationen von Tier- und Pflanzenarten

Art. 4. § 1. Die Regierung bestimmt die Modalitäten für die Sammlung und die Analyse der biologischen Daten der wallonischen Populationen der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und der natürlichen Lebensräume, die im vorliegenden Gesetz erwähnt sind, um die Überwachung ihres Erhaltungszustands zu gewährleisten.

§ 2. Auf der Grundlage der gemäß § 1 gesammelten Daten trifft die Regierung die notwendigen Maßnahmen, um die Entnahme und die Nutzung der Tier- und Pflanzenarten, die in den Anlagen IV und VII angeführt sind, zu beschränken, um die Aufrechterhaltung ihres günstigen Erhaltungszustands zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen können insbesondere das Folgende umfassen:

- 1° Vorschriften bezüglich des Zugangs zu bestimmten Landschaften;
- 2° das zeitlich oder örtlich begrenzte Verbot der Entnahme von Exemplaren aus der Natur und der Nutzung bestimmter Populationen;
- 3° die Regelung der Entnahmeperioden und/oder -formen;
- 4° die Einhaltung von dem Erhaltungsbedarf derartiger Populationen Rechnung tragenden fischereilichen Regeln bei der Entnahme von Exemplaren;
- 5° die Einführung eines Systems von Genehmigungen für die Entnahme oder von Quoten;
- 6° die Regelung von Kauf, Verkauf, Feilhalten, Besitz oder Transport zwecks Verkauf der Exemplare;
- 7° das Züchten in Gefangenschaft von Tierarten sowie die künstliche Vermehrung von Pflanzenarten unter streng kontrollierten Bedingungen, um die Entnahme von Exemplaren aus der Natur zu verringern;
- 8° die Beurteilung der Auswirkungen der ergriffenen Maßnahmen.

Die im vorstehenden Absatz erwähnten Maßnahmen unterliegen der in § 1 vorgesehenen Überwachung.

§ 3. Auf der Grundlage der in Artikel 2^{quater} gesammelten Daten überprüft die von der Regierung bezeichnete Dienststelle der Regionalverwaltung, ob der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf diese Arten haben. Sie schlägt gegebenenfalls Erhaltungsmaßnahmen vor, die zu der Beschränkung der negativen Auswirkungen des unbeabsichtigten Fangs und unbeabsichtigten Tötens bestimmt sind.

Abschnitt 4. - Ausnahmegenehmigungen in Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten

Art. 5. § 1. Die Regierung kann Ausnahmegenehmigungen in Zusammenhang mit den Maßnahmen zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten erteilen.

Es sei denn, es liegt eine anderslautende Entscheidung vor, ist die erteilte Ausnahmegenehmigung individuell, persönlich und nicht übertragbar.

§ 2. Für die Vogelarten darf die Ausnahmegenehmigung nur erteilt werden, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und wenn die Ausnahmegenehmigung die betroffene Population von Vögeln nicht gefährdet. In diesem Fall darf eine Ausnahmegenehmigung nur aus einem der folgenden Gründe erteilt werden:

- 1° im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit;
- 2° im Interesse der Luftfahrtsicherheit;
- 3° zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern;
- 4° zum Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten;
- 5° zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht;

6° um unter strenger Kontrolle und selektiv die Entnahme, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vögel in kleiner Menge zu erlauben.

§ 3. Für die wildlebenden Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Fische und Wirbellosen sowie für die wildlebenden Pflanzenarten darf die Ausnahmegenehmigung nur erteilt werden, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und wenn die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. In diesem Fall darf eine Ausnahmegenehmigung nur aus einem der folgenden Gründe erteilt werden:

1° zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;

2° zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;

3° im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

4° zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;

5° um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von der Regierung spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten der Anlage II, Punkt a zu ermöglichen.

Art. 5bis. § 1. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung wird bei der von der Regierung bezeichneten Dienststelle der Regionalverwaltung eingereicht.

Die Regierung bestimmt die Form und den Inhalt des Antrags.

Der Antrag gibt insbesondere das Folgende an:

1° die Identität des Antragstellers;

2° die Arten und die Anzahl Exemplare, für welche die Ausnahmegenehmigung beantragt wird;

3° die Gründe des Antrags auf Ausnahmegenehmigung und die Tätigkeit, für welche die Ausnahmegenehmigung beantragt ist;

4° die Daten und Orte, an denen die Ausnahmegenehmigung angewandt werden soll;

5° die für die Anwendung der Ausnahmegenehmigung benutzten Mittel, Einrichtungen und Methoden.

§ 2. Die Ausnahmegenehmigung gibt insbesondere das Folgende an:

1° der Empfänger der Genehmigung;

2° die Art(en), die Gegenstand der Ausnahmegenehmigung ist bzw. sind;

3° die zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden für den Fang oder die Tötung;

4° die Anzahl betroffener Exemplare und das Gebiet, auf dem die Ausnahmegenehmigung anwendbar ist;

5° die Gültigkeitsdauer der Ausnahmegenehmigung.

§ 3. Die natürlichen oder juristischen Personen, die Forschungen oder Beobachtungstätigkeiten betreffend eine bzw. mehrere biologische Gruppe(n) ausführen, sind berechtigt, eine jährliche Ausnahmegenehmigung, die die

geprüfte(n) Gruppe(n) von Arten betrifft und auf das gesamte Gebiet der Wallonischen Region anwendbar ist, zu beantragen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur außerhalb der geschützten natürlichen Lebensräume und nur für kleine, für den Forschungsbedarf notwendige Mengen.

Die Regierung bestimmt die Bedingungen und die Modalitäten für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung.

Die Empfänger einer Ausnahmegenehmigung übermitteln jährlich der von der Regierung bezeichneten Dienststelle der Regionalverwaltung einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Forschungen.

Abschnitt 5. - Ansiedlung von nicht heimischen Arten und Wiederansiedlung von heimischen Arten

Art. 5ter. § 1. Vorbehaltlich von § 2 wird das Folgende verboten:

1° die Ansiedlung in der Natur und den Wildparks:

a. von nicht heimischen Tier- und Pflanzenarten, mit Ausnahme der Arten, die der Land- oder Forstwirtschaft nützlich sind;

b. von nicht heimischen Stämmen von heimischen Tier- und Pflanzenarten, mit Ausnahme der Stämme der Arten, die Gegenstand einer landwirtschaftlichen oder waldbaulichen Nutzung sind.

2° die Wiederansiedlung in der Natur von heimischen Tier- und Pflanzenarten.

§ 2. Die Regierung bestimmt die Bedingungen und die Modalitäten für die Erteilung einer Genehmigung zur Ansiedlung in der Natur von nicht heimischen Arten oder von nicht heimischen Stämmen von heimischen Arten oder zur Wiederansiedlung von heimischen Arten. ' »

Standpunkt der klagenden Parteien

A.2. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, sie hätten ein Interesse an ihrer Nichtigkeitsklage. Die erste klagende Partei sei passionierter Raubvogelliebhaber. Die zweite klagende Partei sei eine Gesellschaft mit folgendem Gesellschaftszweck: historische Vorstellungen geben, Referate halten und erzieherische Programme gestalten sowie wissenschaftliche Arbeiten und andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit Raubvögeln durchführen. Die Anwendung des angefochtenen Artikels des Dekrets vom 6. Dezember 2001 habe zur Folge, daß die beiden klagenden Parteien ihr Hobby beziehungsweise ihre berufliche Tätigkeit nicht mehr auf dem Gebiet der Wallonischen Region ausüben könnten.

A.3.1. Der erste Klagegrund der klagenden Parteien ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 11 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

A.3.2. Im ersten Teil des Klagegrunds wird gesagt, daß die beanstandete Bestimmung ein nicht zu rechtfertigendes Verbot bezüglich der Haltung von in Gefangenschaft geborenen und gezüchteten Vögeln eingeführt habe.

Die völlig gesetzliche *ratio legis* des wallonischen Regionalgesetzgebers bestehe im Schutz der wildlebenden Vogelarten. Die Ausdehnung der Schutzregelung auf die in Gefangenschaft geborenen und gezüchteten Vogelarten stehe jedoch in keinem Zusammenhang mit der Zielsetzung des Regionalgesetzgebers und könne sogar im Widerspruch zu ihr stehen. Dem Aussterben bestimmter Vogelarten könne nämlich mit Hilfe der Züchtung in Gefangenschaft vorgebeugt werden.

Die durch den Regionalgesetzgeber erlassenen Verbotsbestimmungen stünden überdies im Widerspruch zur europäischen Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, auf deren Durchführung das Dekret ausgerichtet sei. In einem Urteil vom 8. Februar 1996 habe der Gerichtshof nämlich entschieden, daß diese Richtlinie nicht auf in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Vögel anwendbar sei. In seinen Schlußanträgen zu

diesem Urteil habe der Generalanwalt außerdem gesagt, daß die Richtlinie hinreichend sorgfältig und detailliert die Angelegenheit regle, so daß für eine gesetzgebende Autonomie der Mitgliedstaaten kein Raum bleibe.

A.3.3. In einem zweiten Teil des Klagegrunds machen die klagenden Parteien geltend, daß die beanstandete Bestimmung einen Behandlungsunterschied zwischen den Belgiern einführe, je nach der Region, zu der sie gehören würden, indem ein Verbot, in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Vögel zu züchten, zu transportieren und zu halten, in der Wallonischen Region eingeführt werde, während es ein solches Verbot weder in der Flämischen Region noch in der Region Brüssel-Hauptstadt gebe.

A.4. Im zweiten Klagegrund behaupten die klagenden Parteien, daß die beanstandete Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem sie einen nicht gerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen der Kategorie von Personen einführe, die mit der Züchtung von Vögeln beschäftigt sei, und der Kategorie von Personen, die andere wildlebende Tiere züchte, da die Schutzmaßnahmen für die in Gefangenschaft geborenen und gezüchteten Tiere nur für Vögel gelten würden.

Standpunkt des Ministerrates

A.5. Der Ministerrat führt aufgrund von Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zwei neue Klagegründe an.

Beide Klagegründe sind abgeleitet aus dem Verstoß gegen die in der Verfassung und im Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen festgelegten Zuständigkeitsverteilungsvorschriften.

A.6.1. Im ersten Teil des ersten Klagegrunds wird angeführt, die neuen Artikel 2 § 2 Nr. 4 und *2bis* § 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur verstießen gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, insofern die vorgenannten Bestimmungen das Halten von Vögeln und anderen geschützten Tierarten verböten, während der föderale Gesetzgeber, der diesbezüglich zuständig sei aufgrund von Artikel 6 § 1 V Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, das Halten von Tieren erlaube und regele.

A.6.2. Im zweiten Teil des ersten Klagegrunds macht der Ministerrat geltend, der neue Artikel 2 § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur sei nicht nur auf die im europäischen Gebiet auf natürliche Weise wildlebenden Vogelarten anwendbar, sondern auch auf die in Gefangenschaft geborenen und gezüchteten Vögel, während die in Gefangenschaft geborenen und gezüchteten Vögel nicht in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fielen, so daß die Wallonische Region das System des Vogelschutzes nicht auf die vorgenannte Kategorie ausdehnen könne.

A.7. Hilfsweise führt der Ministerrat an, daß Artikel 2 des Dekrets vom 6. Dezember 2001 gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verstoße, insofern er den Handel mit Vögeln verböte, die zu einer Art natürlich und wild im europäischen Gebiet lebender Vögel gehörten, einschließlich der in Gefangenschaft geborenen und gezüchteten Vögel, während dieses Verbot den freien Verkehr dieser Vögel behindere. In diesem Sinne sei das Verbot ungerechtfertigt und entspreche es nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Überdies habe die Europäische Kommission kürzlich in einer begründeten Stellungnahme den Standpunkt vertreten, daß Belgien aufgrund des Verbots des Handels mit in Gefangenschaft geborenen und gezüchteten Vögeln, wie es im Erlaß der Wallonischen Regierung vom 14. Juli 1994 vorgesehen sei, gegen die aufgrund von Artikel 28 des EG-Vertrags auferlegten Verpflichtungen verstoßen habe.

A.8. Schlußfolgernd ist der Ministerrat der Ansicht, der Hof müsse die Wörter « zu halten » in den Artikeln 2 § 2 Nr. 4 und *2bis* § 2 Nr. 6, oder zumindest die Wörter « zu halten » insofern, als sie sich auf in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Vögel bezögen, und die Wörter « abzugeben, zum Ankauf anzufragen, zu verkaufen, zu kaufen, zu liefern » insofern, als sie sich auf in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Vögel bezögen, für nichtig erklären.

Standpunkt der Wallonischen Regierung

A.9. Die Wallonische Regierung verweist darauf, daß die eingereichte Nichtigkeitsklage unzulässig sei.

Die zweite klagende Partei, nämlich die Valkeniersgilde GmbH, könne nach Dafürhalten der Wallonischen Regierung nur auf zulässige Weise eine Nichtigkeitsklage einreichen, wenn sie auf die erste Aufforderung hin entweder den Nachweis der Veröffentlichung ihrer Satzung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* oder des Klageerhebungsbeschlusses vorlege (Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof). Die Valkeniersgilde GmbH habe es jedoch unterlassen, diesen Nachweis auf die erste Aufforderung hin vorzulegen, so daß die von ihr eingereichte Nichtigkeitsklage unzulässig sei.

Die erste und die zweite klagende Partei - unter der Voraussetzung, daß die Valkeniersgilde GmbH, und sei es verspätet, doch den geforderten Nachweis vorgelegt hätte - hätten nach Darlegung der Wallonischen Regierung kein Interesse an der eingereichten Klage. Die erste klagende Partei führe zur Untermauerung ihres Interesses verschiedene Elemente an, die jedoch nicht den Nachweis des erforderlichen Interesses lieferten. Die zweite klagende Partei sei der Ansicht, die angefochtenen Bestimmungen hinderten sie daran, ihre Handelstätigkeiten auf dem Gebiet der Wallonischen Region auszuüben, doch diese Feststellung sei nicht richtig.

A.10. Die Wallonische Regierung vertritt den Standpunkt, die eingereichte Nichtigkeitsklage sei auf Artikel 2 § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur zu beschränken, insofern diese Bestimmung die Haltung und den Transport von in Gefangenschaft geborenen und gezüchteten Vögeln verbiete, da die in der Klageschrift angeführten Klagegründe sich lediglich darauf bezögen.

Ferner verweist die Wallonische Regierung darauf, daß der Ministerrat nicht befugt sei, aufgrund von Artikel 85 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über den Schiedshof den Gegenstand der Nichtigkeitsklage auf Artikel 2bis § 2 Nr. 6 und auf die Wörter « abzugeben, zum Ankauf anzufragen, zu verkaufen, zu kaufen, zu liefern » von Artikel 2 § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur auszudehnen.

A.11.1. In bezug auf die von den klagenden Parteien angeführten Klagegründe ist die Wallonische Regierung der Ansicht, der erste Klagegrund der klagenden Parteien sei nicht zulässig. Im ersten Teil des ersten Klagegrunds erläuterten die klagenden Parteien nämlich nicht, in welcher Hinsicht Artikel 2 des Dekrets vom 6. Dezember 2001 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße. Überdies sei der Hof nicht befugt, über einen Klagegrund zu befinden, der direkt aus einem Verstoß gegen die Artikel 11 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention oder Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte abgeleitet sei.

A.11.2. Zur Hauptsache ist die Wallonische Regierung der Ansicht, der erste Teil des ersten Klagegrunds sei nicht annehmbar, da der Regionalgesetzgeber keineswegs beabsichtige, das Züchten und alle Handlungen in bezug auf gezüchtete Vögel zu verbieten. Darüber hinaus hindere nichts die Wallonische Region daran, eine einschränkendere Regelung anzunehmen als die in der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten enthaltene Regelung.

Der zweite Teil des ersten Klagegrunds sei nach Darlegung der Wallonischen Regierung ebenfalls unbegründet, da ein Behandlungsunterschied als Folge des Bestehens unterschiedlicher Regelungen in den drei Regionen Belgiens angeprangert werde. Dies laufe darauf hinaus, daß die klagenden Parteien die föderale Beschaffenheit des belgischen Staates in Frage stellten.

A.12. Die Wallonische Regierung ist weiterhin der Ansicht, der zweite Klagegrund sei unbegründet, da der angefochtene Unterschied auch in den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EG wiederzufinden sei.

A.13.1. In bezug auf die vom Ministerrat vorgebrachten Klagegründe führt die Wallonische Regierung an, der erste Teil des ersten Klagegrunds sei unbegründet, da der durch den angefochtenen Artikel geregelte Sachbereich sich in den Rahmen der regionalen Zuständigkeit für den Schutz und die Erhaltung der Natur einfügen lasse. Überdies sei anzumerken, daß der Ministerrat sich für seine föderale Zuständigkeit auf Artikel 6 § 1 V Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen berufe, während er sich für die Annahme des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere auf seine Restbefugnis habe berufen müssen.

A.13.2. Auch der zweite Teil des ersten Klagegrunds sei nach Ansicht der Wallonischen Regierung rechtlich mangelhaft. Artikel 6 § 1 III Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verbiete es

den Regionalregierungen nicht, eine strengere Regelung aufzuerlegen als diejenige, die durch die Richtlinie 79/409/EWG vorgeschrieben werde.

A.14. Der zweite Klagegrund könne nach Ansicht der Wallonischen Regierung auch widerlegt werden. Die angefochtene Regelung unterscheide sich grundsätzlich von der im Erlaß der Wallonischen Regierung vom 14. Juli 1994 über den Schutz der Vogelarten in der Wallonischen Region festgelegten Regelung. Darüber hinaus verbiete das angefochtene Dekret selbst nicht den freien Verkehr von Vögeln, so daß die angeführte Stellungnahme der Europäischen Kommission nicht ohne weiteres auf das Dekret vom 6. Dezember 2001 übertragen werden könne.

- B -

In bezug auf die Tragweite der Klage

B.1.1. Die Wallonische Regierung ist der Ansicht, die eingereichte Nichtigkeitsklage sei auf Artikel 2 § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur in seiner durch das Dekret der Wallonischen Region vom 6. Dezember 2001 über die Erhaltung der Natur 2000-Gebiete sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen abgeänderten Fassung zu beschränken, insofern diese Bestimmung das Halten und Transportieren von in Gefangenschaft geborenen und gezüchteten Vögeln verbiete, da die in der Klageschrift angeführten Klagegründe sich lediglich darauf bezögen.

B.1.2. Der Hof, der die Tragweite der Klage anhand des Inhaltes der Klageschrift und insbesondere auf der Grundlage der Darlegung der Klagegründe bestimmen muß, beschränkt seine Prüfung auf die Bestimmungen, bei denen dargelegt wird, in welcher Hinsicht sie gegen die in den Klagegründen angeführten Bestimmungen verstoßen würden.

Aus der Klageschrift geht hervor, daß die Nichtigkeitsklage nicht gegen Artikel 2 des Dekrets vom 6. Dezember 2001 als solcher gerichtet ist, sondern gegen dessen Anwendungsbereich, nämlich die Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf die Vogelarten, die in Gefangenschaft geboren und gezüchtet werden. Demzufolge ist die Nichtigkeitsklage auf den abgeänderten Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur zu beschränken, insofern diese Bestimmung ebenfalls auf die geschützten Vögel, die in Gefangenschaft geboren und gezüchtet werden, Anwendung findet.

In bezug auf die Zulässigkeit

In bezug auf die Zulässigkeit der Klagegründe der klagenden Parteien

B.2.1. Die Wallonische Regierung ist der Ansicht, der erste Klagegrund der klagenden Parteien sei in seinem ersten Teil nicht zulässig in Ermangelung einer Darlegung der Klagegründe und entspreche infolgedessen nicht den Erfordernissen von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

B.2.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.2.3. Aus den Erläuterungen zum ersten Teil des ersten Klagegrunds ist nicht ersichtlich, in welcher Hinsicht Artikel 2 des Dekrets vom 6. Dezember 2001 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 11 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie mit Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verstoßen würde.

B.2.4. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist unzulässig.

In bezug auf die Zulässigkeit des Schriftsatzes des Ministerrates

B.3.1. Die Wallonische Regierung ficht die Zulässigkeit des Schriftsatzes des Ministerrates an und verweist dabei auf Artikel 85 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof. Nach ihrem Dafürhalten sei der Ministerrat nicht befugt, den Gegenstand der Nichtigkeitsklage auszudehnen.

B.3.2. Artikel 85 Absatz 2 des vorgenannten Sondergesetzes bestimmt:

« Wenn die Rechtssache eine Nichtigkeitsklage betrifft, dürfen diese Schriftsätze neue Klagegründe enthalten. Im nachhinein können die Parteien keine neuen Klagegründe mehr vorbringen. »

Artikel 85 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erlaubt es unter anderem den Regierungen, einen Schriftsatz in einer Rechtssache in bezug auf eine Nichtigkeitsklage einzureichen und darin neue Klagegründe zu formulieren. Eine solche Intervention darf jedoch nicht die Klage ändern oder ausdehnen.

B.3.3. Aus der Klageschrift geht hervor, daß die Nichtigkeitsklage gegen Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur in seiner durch das Dekret der Wallonischen Region vom 6. Dezember 2001 abgeänderten Fassung gerichtet ist, insofern der genannte Artikel bezüglich des Anwendungsgebietes keinen Unterschied mache, je nachdem, ob die geschützten Vögel aus natürlichen Lebensräumen stammten oder in Gefangenschaft geboren und gezüchtet seien. Die neuen Klagegründe des Ministerrates, die sich nicht auf diesen Artikel beziehen, sind folglich unzulässig.

B.3.4. Die Einrede ist teilweise annehmbar.

In bezug auf die Prozeßfähigkeit der Valkeniersgilde GmbH

B.4.1. Die Wallonische Regierung vertritt den Standpunkt, die Nichtigkeitsklage sei nicht zulässig, insofern die zweite klagende Partei, nämlich die Valkeniersgilde GmbH, nicht auf die erste Aufforderung hin den Nachweis der Veröffentlichung ihrer Satzung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* sowie des fristgerecht und ordnungsgemäß gefaßten Beschlusses ihrer zuständigen Organe zum Einreichen der Nichtigkeitsklage vorgelegt habe.

B.4.2. Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bestimmt:

« Wenn eine juristische Person die Klage einreicht oder dem Verfahren beitrifft, legt diese Partei auf die erste Aufforderung hin den Beweis für den Beschluß, die Klage einzureichen

beziehungsweise weiterzuführen oder dem Verfahren beizutreten, und in dem Fall, wo ihre Satzung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden muß, eine Kopie dieser Veröffentlichung vor. »

Diese Erfordernisse sollen den Hof unter anderem in die Lage versetzen, zu prüfen, ob der Klageerhebungsbeschluß durch das zuständige Organ der juristischen Person gefaßt worden ist.

B.4.3. Aus den als Anlage zur Klageschrift eingereichten Schriftstücken wird nicht ersichtlich, daß die Erfordernisse von Artikel 7 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erfüllt sind. Überdies hat die zweite klagende Partei es unterlassen, den geforderten Nachweis auf die erste Aufforderung durch den Kanzler am 27. Juni 2002 hin vorzulegen.

B.4.4. Insofern die Klage durch die Valkeniersgilde GmbH eingereicht wurde, ist sie unzulässig.

In bezug auf das Interesse

B.5.1. Die Wallonische Regierung führt an, die erste klagende Partei weise nicht das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigkeitserklärung von Artikel 2 des Dekrets vom 6. Dezember 2001 zu fordern.

B.5.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.5.3. Die Anwendung von Artikel 2 des Dekrets vom 6. Dezember 2001 hat zur Folge, daß es für H. Clerens nunmehr schwierig ist, seine Tätigkeiten auf dem Gebiet der Wallonischen Region auszuüben. Er weist somit das erforderliche Interesse nach.

B.5.4. Die Einrede ist nicht annehmbar.

Zur Hauptsache

B.6. Die Prüfung der Übereinstimmung einer angefochtenen Bestimmung mit den Zuständigkeitsregeln muß vor der Prüfung ihrer Übereinstimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vorgenommen werden.

In bezug auf den ersten Klagegrund des Ministerrates

B.7.1. Der erste Klagegrund des Ministerrates ist aus den in B.3.3 angeführten Gründen nur zulässig, insofern er sich auf Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur in seiner durch das Dekret der Wallonischen Region vom 6. Dezember 2001 abgeänderten Fassung bezieht.

B.7.2. Im ersten Teil des ersten Klagegrunds führt der Ministerrat an, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur in seiner durch das Dekret der Wallonischen Region vom 6. Dezember 2001 abgeänderten Fassung verstoße gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, insofern der vorgenannte Artikel das Halten von Vögeln verbiete, während der föderale Gesetzgeber hierfür zuständig sei.

Im zweiten Teil des ersten Klagegrunds führt der Ministerrat an, daß die Wallonische Region, selbst wenn sie hierfür zuständig sei, keinesfalls befugt sei, den angefochtenen Artikel ebenfalls auf die in Gefangenschaft geborenen und gezüchteten Vögel für anwendbar zu erklären, da die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, die durch diesen Artikel ausgeführt werden soll, diese Kategorie von Vögeln ausschließe.

B.8.1. Der angefochtene Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Dezember 2001 über die Erhaltung der Natur 2000-Gebiete sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ersetzt Kapitel II des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur durch ein neues Kapitel II, das in der Wallonischen Region die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und

Pflanzen sowie der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten bezweckt.

Der neue Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 betrifft die Grundsätze zum Schutz der Vögel sowie den Anwendungsbereich dieses Schutzes. Artikel 2 § 1 enthält den allgemeinen Grundsatz des Schutzes, Artikel 2 § 2 enthält die Verbotsbestimmungen, Artikel 2 § 3 beschreibt die Ausnahmen zu diesen Verbotsbestimmungen, und Artikel 2 § 4 bestimmt, daß die Regierung in Abweichung von Artikel 2 § 2 Nr. 4 die Bedingungen für das Halten von Vögeln im Hinblick auf den Schutz der wildlebenden Vögel festlegt.

B.8.2. Artikel 6 § 1 III Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erteilt den Regionen die Zuständigkeit für die Regelung von

« 2. Schutz und Erhaltung der Natur, mit Ausnahme der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von nicht einheimischen Pflanzenarten sowie von nicht einheimischen Tierarten und Kadavern; ».

Die Erhaltung der Natur bezweckt den Schutz der Eigenart, der Vielfalt und der Unversehrtheit der natürlichen Umwelt durch Schutzmaßnahmen für Flora und Fauna, ihre Gemeinschaften und Lebensräume, sowie den Schutz des Bodens, des Untergrundes, des Wassers und der Luft (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434/1, S. 14).

B.8.3. Der föderale Gesetzgeber ist zuständig für « die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von nicht einheimischen Pflanzenarten sowie von nicht einheimischen Tierarten und Kadavern ». Dieser Zuständigkeitsvorbehalt verweist gemäß den Vorarbeiten auf den in Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur vorgesehenen Sachbereich (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1979, Nr. 261/1 (Anlage II), S. 13). In der Begründung zum Entwurf des Sondergesetzes der Regionen und Gemeinschaften wird der Zuständigkeitsvorbehalt wie folgt gerechtfertigt:

« Gemäß § 1 Nr. 11 und entsprechend Punkt 13 Nr. 2 des Regierungsabkommens sind die Regionen für den Schutz und die Erhaltung der Natur zuständig, unter anderem für die durch das Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur geregelten Sachbereiche, mit Ausnahme jedoch des in Artikel 5 dieses Gesetzes geregelten Sachbereiches, nämlich die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von nicht einheimischen Pflanzenarten sowie von nicht einheimischen Tierarten und ihren Kadavern.

Nachdem der Staatsrat in seinem Gutachten (L. 13.395/V.R.; S. 13) auf diese Bestimmung hingewiesen hatte, wurde diese Ausnahme in den Entwurf aufgenommen, da eine solche Zuständigkeit vernünftigerweise der nationalen Behörde obliegt.» (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1979, Nr. 261/1, S. 19)

B.8.4. Der für die Erhaltung und den Schutz der Natur zuständige Gesetzgeber ist unter Ausschluß aller anderen Gesetzgeber befugt, Maßnahmen zum Schutz der Vogelarten zu ergreifen.

Der föderale Gesetzgeber ist zuständig für die Maßnahmen in bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von nicht einheimischen Vogelarten und ihren Kadavern. Gemäß den Vorarbeiten zum Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur sind unter nicht einheimischen Arten zu verstehen: « fremde Arten » (*Parl. Dok.*, Senat, 1971-1972, Nr. 262, S. 11), « Arten, die wirtschaftliche Katastrophen verursachen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1972-1973, Nr. 226, S. 10). Der Gesetzgeber wollte folglich die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr für diese Arten regeln, die das biologische Gleichgewicht der Fauna und Flora beeinträchtigen könnten. Der föderale Gesetzgeber ist insbesondere zuständig für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr der Vogelarten, die unter den Anwendungsbereich des am 3. März 1973 unterzeichneten Übereinkommens von Washington über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) sowie unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels fallen.

B.8.5. Eine Dekretsbestimmung, die auf allgemeine Weise den Schutz aller im europäischen Gebiet auf natürliche Weise wildlebenden Vögel bezweckt, fügt sich in den Rahmen der regionalen Zuständigkeit für den Schutz und die Erhaltung der Natur ein, insofern diese Maßnahmen sich nicht auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von nicht einheimischen Vogelarten und ihren Kadavern beziehen.

Da die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers eine Ausnahme zur allgemeinen Zuständigkeit der Regionen für den Schutz und den Erhalt der Natur bildet, kann sie nicht im weiten Sinne ausgelegt werden. Die Wallonische Region ist somit nicht befugt, Maßnahmen zu ergreifen in bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von nicht einheimischen Tierarten und ihren Kadavern; handelt es sich jedoch um andere Schutzmaßnahmen in bezug auf

eingeführte, nicht einheimische Vogelarten, die sich auf dem Gebiet dieser Region befinden, so ist die Region sehr wohl zuständig.

B.9. Die Restbefugnis des föderalen Gesetzgebers beschränkt sich auf den Schutz der « Tiere, die sich unter der Obhut des Menschen befinden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1985-1986, Nr. 264/10, S. 5), nämlich die Haustiere. Dies betrifft die Zuständigkeit zur Regelung der Verhaltensweise des Menschen gegenüber den Tieren (*Parl. Dok.*, Senat, 1982-1983, Nr. 469/1, S. 31), so daß nicht davon ausgegangen werden kann, daß diese Zuständigkeit sich auf den Artenschutz erstreckt, für den die Regionen zuständig sind.

B.10. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

B.11.1. Gemäß dem neuen Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur ist die Schutzmaßnahme des Dekrets nicht nur auf natürlich wildlebende Vögel, sondern auf alle Vögel, « die einer der einheimischen auf dem europäischen Gebiet wildlebenden Arten angehören », anwendbar. Mit dieser Bestimmung greift der Regionalgesetzgeber auf einen umfassenden Begriff von geschützten Vögeln zurück. Ausschlaggebend ist, ob die betreffenden Vögel zu einer der in Europa wildlebenden Arten gehören, und nicht, ob diese Vögel wild leben oder wild gelebt haben.

B.11.2. Im Gegensatz zu den Darlegungen des Ministerrates ist es nicht erforderlich, über den Anwendungsbereich der Richtlinie 79/409/EWG zu befinden, um die Zuständigkeit der Wallonischen Region zu bestimmen.

B.11.3. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

In bezug auf den zweiten Klagegrund des Ministerrates

B.12.1. Der zweite Klagegrund des Ministerrates ist aus den in B.3.3 angeführten Gründen nur zulässig, insofern er sich auf Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur in seiner durch das Dekret der Wallonischen Region vom 6. Dezember 2001 abgeänderten Fassung bezieht.

B.12.2. Der Ministerrat ist der Ansicht, diese Bestimmung verstoße gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, da der neue Artikel 2 den Handel mit Vögeln verbiete, während mit diesem Verbot der freie Verkehr dieser Vögel behindert werde.

B.12.3. Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erteilt den Regionen die Zuständigkeit für die Regelung von u.a. der Wirtschaftspolitik, aber bestimmt gleichzeitig in Absatz 3:

« In wirtschaftlichen Angelegenheiten üben die Regionen ihre Zuständigkeiten unter Beachtung der Grundsätze des freien Verkehrs von Personen, Gütern, Dienstleistungen und Kapitalien, der Handels- und Gewerbefreiheit sowie des allgemeinen normativen Rahmens der Wirtschafts- und Währungsunion aus, so wie er durch das Gesetz oder kraft desselben und durch die internationalen Verträge oder kraft derselben festgelegt wird. »

B.12.4. Artikel 2 § 4 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 in seiner durch das Dekret vom 6. Dezember 2001 abgeänderten Fassung bestimmt, daß die Regierung in Abweichung von Artikel 2 § 2 Nr. 4 die Bedingungen für die Vogelzucht festlegt, um den Schutz der wildlebenden Vögel zu sichern. Folglich ist nicht erkennbar, daß die angefochtene Bestimmung ein absolutes Verbot des Handels einführen würde, wodurch der freie Verkehr von Gütern beeinträchtigt würde.

B.12.5. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

In bezug auf den ersten Klagegrund der klagenden Partei

B.13. Der erste Teil des ersten Klagegrund ist aus den in B.2.4 angeführten Gründen unzulässig.

B.14.1. Im zweiten Teil des ersten Klagegrunds führt die klagende Partei an, die angefochtene Bestimmung führe einen Behandlungsunterschied zwischen Belgiern ein, je nachdem, welcher Region sie angehörten, da für die Wallonische Region ein Verbot der Aufzucht, des Transportes und des Haltens von in Gefangenschaft geborenen und gezüchteten

Vögeln eingeführt werde, während ein solches Verbot nicht in der Flämischen Region und in der Region Brüssel-Hauptstadt bestehe.

B.14.2. Eine unterschiedliche Behandlung in Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und die Regionen über eigene Zuständigkeiten verfügen, ist die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik, die aufgrund der Autonomie, die ihnen durch die Verfassung oder kraft derselben gewährt wird, geführt werden kann. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß ein solcher Unterschied an sich im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht. Die besagte Autonomie wäre bedeutungslos, wenn davon ausgegangen würde, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von Rechtsvorschriften, die in ein und derselben Angelegenheit in den jeweiligen Gemeinschaften und Regionen gelten, als solcher im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht.

B.14.3. Der zweite Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

In bezug auf den zweiten Klagegrund der klagenden Partei

B.15. Die klagende Partei ist der Auffassung, Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 in seiner durch das Dekret vom 6. Dezember 2001 abgeänderten Fassung verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da er einen nicht gerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen der Kategorie von Personen, die sich mit der Züchtung von Vögeln beschäftigten, und der Kategorie von Personen, die andere wildlebende Tiere züchteten, einführe, während die Schutzmaßnahmen für die in Gefangenschaft geborenen und gezüchteten Tiere nur für Vögel gelten würde.

B.16.1. Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 in seiner durch das Dekret vom 6. Dezember 2001 abgeänderten Fassung ist nicht nur anwendbar auf natürlich wildlebende Vögel, sondern auch auf alle Vögel, « die einer der einheimischen auf dem europäischen Gebiet wildlebenden Arten angehören ».

B.16.2. Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 79/409/EWG bestimmt:

«Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.»

Außerdem bestimmt Artikel 14 der Richtlinie 79/409/EWG:

«Die Mitgliedstaaten können strengere Schutzmaßnahmen ergreifen, als sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind.»

B.16.3. Aus einem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH, 8. Februar 1996, Vergy, C-149/94) geht hervor, daß die Richtlinie nicht für Vögel gelten würde, die in Gefangenschaft geschlüpft sind und aufgezogen wurden. Der Gerichtshof urteilte nämlich,

«[...] eine solche Ausdehnung der Schutzvorschriften [würde] weder dem [...] Anliegen der Erhaltung der natürlichen Umwelt noch dem [...] Anliegen des langfristigen Schutzes und der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen als Bestandteil des gemeinsamen Erbes der europäischen Völker dienen» (Erwägung 13).

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat in demselben Urteil jedoch gleichzeitig geurteilt,

«daß die Mitgliedstaaten vorbehaltlich der Artikel 30 ff. EG-Vertrag, die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Erzeugnisse betreffen, für die Regelung dieses Bereichs zuständig bleiben, da der Gemeinschaftsgesetzgeber in den Handel mit Exemplaren wildlebender Vogelarten, die in Gefangenschaft geschlüpft sind und aufgezogen wurden, nicht eingegriffen hat» (Erwägung 14).

B.16.4. Der Beschluß M (99) 9 des Ministerkomitees der Benelux-Wirtschaftsunion vom 25. Oktober 1999 zur Abschaffung und Ersetzung des Beschlusses M (72) 18 vom 30. August 1972 über den Schutz der wildlebenden Vogelarten besagt ausdrücklich, daß der Beschluß auf die in Gefangenschaft geborenen Vögel Anwendung findet, wobei davon ausgegangen wird, daß die Ausdehnung des Anwendungsbereichs notwendig ist, wenn man einen effizienten Schutz der wildlebenden Vögel erreichen will.

B.16.5. Wenn die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, insbesondere Artikel 14, in dem Sinne auszulegen ist, daß sie es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt, eine Regelung einzuführen, die gleichzeitig auf in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Vögel Anwendung findet, muß Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 in seiner durch das Dekret der Wallonischen Region vom 6. Dezember 2001 abgeänderten Fassung, um mit der Richtlinie in Einklang zu stehen, die Anforderungen der Artikel 28 ff. des EG-Vertrags erfüllen. Infolge dieser Auslegung ist es somit dem wallonischen Regionalgesetzgeber nicht erlaubt, ein absolutes Verbot einzuführen, durch das eine Schutzregelung aufgesetzt werden kann, die es ermöglicht, die in Gefangenschaft geborenen Vögel von den natürlich wildlebenden Vögeln zu unterscheiden, und zwar durch ein von der zuständigen Verwaltung ausgearbeitetes System der Beringung und Registrierung.

B.17. Folglich sind vor der Prüfung des Klagegrunds dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Anwendung von Artikel 234 des EG-Vertrags zwei Vorabentscheidungsfragen zu stellen, die nachstehend im Urteilstenor angeführt sind.

Aus diesen Gründen:

Der Hof,

vor der Urteilsfällung zur Hauptsache,

stellt dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die folgenden Vorabentscheidungsfragen:

« 1. Ist die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten dahingehend auszulegen, daß sie es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt, eine Regelung einzuführen, die gleichzeitig auf in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Vögel Anwendung findet, im Sinne von Anhang I dieser Richtlinie?

2. Ist dieselbe Richtlinie dahingehend auszulegen, daß sie es den Mitgliedstaaten nur erlaubt, eine Schutzregelung für in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Vögel einzuführen, insofern diese Regelung sich nur auf den Handel mit diesen Vögeln bezieht, oder kann diese Regelung auf alle Verrichtungen, die Teil des Handels mit Vögeln sein können, anwendbar sein? »

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. Oktober 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts